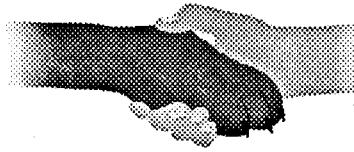


Hund und Halter e.V.

Tierschutz im Bereich Hund
Interessenvertretung und
Beratung für Hundehalter



Bildlich als gemeinnützig
und besonders
förderungswürdig anerkannt

www.hund-und-halter.de

Karsten Ribbe • Am Sportplatz 3 • 23899 Gudow • Email:K.Ribbe@t-online.de

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtags
- Landtagsverwaltung -

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4828

15.08.2004

1. Vorsitzender:
Thomas Henkenjohann
Bimmersweg 1
26954 Nordenham
Fon: (04731) 924208
Fax: (04731) 924209
Mobil: (0172) 93 659 63

2. Vorsitzender:
Karsten Ribbe
Am Sportplatz 3
23898 Gudow
Fon: (04547) 747
Fax: (04547) 891181
Mobil: (0173) 201 52 14

Internet:
www.hund-und-halter.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Hannover
BLZ: 250 502 99
Konto: 201 397 4460

Spendenkonto:
Postbank Hannover
BLZ: 250 100 30
Konto: 660 540-308

Stellungnahme zum Gefahrhundgesetz(GefHG)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf eines in Schleswig - Holstein beabsichtigten Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Ribbe
(2. Vorsitzender)

Anlagen:

- Stellungnahme zum Gesetzentwurf – GefHG des Landes Schleswig – Holstein (14 Seiten)
- Diskussionspapier zum Thema: Abwehr von Gefahren durch unsachgemäße Hundehaltung (3 Seiten)
- Passage 2.1.1.6 Verhaltensstörung:
Hypertrophie des Aggressionsverhaltens (1 Seite)



Grundsätzliches

Einleitend möchten wir einen selbsterklärenden Auszug aus dem Hamburger Abendblatt vom 15.07.2004 anführen. Der Artikel trug die Überschrift: „Wie viel Macht hat der Journalismus wirklich?“.

„... dpa Kollege Koch bemängelt: Die Politik reagiert mit Gesetzen auf Schlagzeilen, die durch Medien-Hysterie um exklusive Knüller entstanden. Er nennt die Kampfhunde-Verordnungen als Beispiel.“

Alle seit Mai 1999 in Schleswig-Holstein durchgeführten Anhörungen kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Rasselisten für einen **effektiven** Schutz der Bevölkerung absolut **untauglich** sind.

Dennoch liegt uns leider erneut ein Gesetzentwurf vor, in dem die tierschutzrelevante und gesellschaftspolitisch völlig verfehlte "Rasseliste" die zentrale Rolle spielt. Und wiederholt wird entgegen aller Einwände aus den betreffenden wissenschaftlichen Fachbereichen, der praktizierenden Veterinärmediziner und der Fachleute aus der Praxis (Diensthundewesen) im vorliegenden Gesetzentwurf einigen Hunderassen eine besondere Gefährlichkeit unterstellt und an einer Rasseliste festgehalten.

Ganz offensichtlich fanden auch die Erkenntnisse, die in Nachbarländern wie z. B. in Niedersachsen im Zuge der Umsetzung der Gefahrtier - Verordnung (GefTVO) gesammelt wurden, absolut keine Berücksichtigung. Denn wie könnte man sonst angesichts einer Quote von 98,5%, mit der die Vertreter der inkriminierten Rassen erfolgreich den Wesenstest gemäß der Niedersächsischen GefTVO absolvierten, an der völlig irrationalen rassespezifischen Gefährlichkeitstheorie festhalten? Gerade im Zusammenhang mit Niedersachsen wurde immer wieder betont, dass das Niedersächsische Gesetz Vorbild für den Gesetzentwurf aus Schleswig-Holstein sei, aber inkonsequenter Weise wurde die weitere Niedersächsische Entwicklung, nämlich die Abschaffung der Rasselisten, auf das Trefflichste ignoriert.

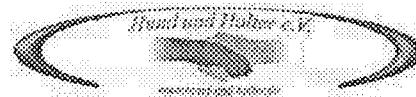
Seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Dezember 2002, in der eine Auflistung von Hunderassen in der vorherigen VO des Landes Schleswig - Holstein als rechtswidrig und die VO selbst für nichtig erklärt wurde, leben wir in diesem Land ohne Rasselisten und nennenswerte Vorfälle. Der einzige schwerwiegende Vorfall, den es in Schleswig - Holstein seit Erlass der Gefahrhundeverordnung am 28. 6. 2000 in der Öffentlichkeit zu verzeichnen gab, ist der Todesfall eines 13-jährigen Mädchens in Lutzhorn. Dieser Vorfall wurde durch einen Schäferhund, einem nicht gelisteten Hund, verursacht. Dieser und weitere ähnlich gelagerte Vorfälle veranschaulichen mehr als deutlich, dass präventive Bestimmungen und sinnvolle Ergänzungen, für alle Hunde jedweder Rasse und Mischung gleichermaßen geschaffen werden müssen.

Im Gegensatz zu den vier Hunderassen und deren Kreuzungen, die per Gefährlichkeitsvermutung automatisch den Bestimmungen der §§ 3 -12 unterliegen, gelten für die nichtinkriminierten Hunderassen und Mischungen nur die allgemeine Pflichten gem. des § 2.

Das bedeutet für die Mehrzahl der hier lebenden Hundehalter und deren Hunde kaum Änderung zu den letzten Gefahrhunde Verordnungen. Dabei hätte der Gesetzgeber die Chance besseren, präventive Regelungen, wie z.B. einen Sachkundenachweis und einen Hundeführerschein für alle Hundehalter einzuführen. Auch andere sinnvolle Regelungen fehlen, wie z.B. eine Kennzeichnungspflicht durch Mikrochip und die Einführung einer Zwangshaftpflichtversicherung für alle Hunde.

Zwischenfazit:

Es ist tragisch, dass sich das Innenministerium von Schleswig-Holstein hinsichtlich seines Bestrebens, die Menschen in diesem Bundesland zukünftig besser vor gefährlichen Hunden zu schützen, offensichtlich nur auf eine verschwindend geringe Anzahl von Exemplaren der inkriminierten Rassen beschränken will. Denn die wenigen im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen, die tatsächlich einen präventiven Charakter entfalten wür-



den, können in der Masse erst dann wirksam werden "wenn schon etwas geschehen ist". So wird z.B. die für eine weitestgehend gefahrlose Hundehaltung dringend erforderliche Sachkunde für die Überzahl der in Schleswig-Holstein lebenden Hunde(-halter) erst nach einem entsprechenden Vorfall gefordert. Gleiches gilt für die Hundehaftpflichtversicherung, die wir für jeden Hundehalter als obligatorisch erachten.

Weiterhin wird durch die vorgesehene Auflistung von Hunderassen die Aufmerksamkeit verstärkt auf die inkriminierten Rassen und deren Kreuzungen gelenkt, wodurch auf der einen Seite ungerechtfertigter Denunziation Vorschub geleistet und auf der anderen Seite zwangsläufig ein Vollzugsdefizit provoziert wird.

- Einerseits können tatsächlich gefährliche Hunde, wenn ihre Halter sich z. B. nicht an die Auflagen der zuständigen Behörde halten und ihren Hunden kein hellblaues Halsband anlegen, von Außenstehenden überhaupt nicht erkannt werden. Frühestens ist es dann im Nachgang feststellbar, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt. Nämlich erst dann, wenn dieser Hund einen Vorfall verursacht hat und die zuständige Behörde im Rahmen der Rückmeldung Mitteilung bekommt. – Der Hund hat u. a. also schon zum zweiten Mal zugebissen und wird sicherlich auch zum dritten Mal beißen. Denn welcher Polizist oder Bürger kann erkennen – wenn der Halter es nicht will – dass "Kommissar Rex" eigentlich ein mit Auflagen versehener gefährlicher Hund ist.
- Andererseits werden Öffentlichkeit und die von den Behörden zur Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes beauftragten Personen bei Listenhunden mit bestandenem Wesenstest, die ein hellblaues Halsband tragen müssen, obwohl tatsächlich **keine Gefahr** für die Öffentlichkeit besteht, überreagieren oder zumindest verstärkt aufmerksam sein.

Beispielhafte Fallkonstellationen:

1. Der Halter lässt den Maulkorb weg, obwohl der Hund den Wesenstest nicht bestanden hat. Rein äußerlich sieht der Hund aus wie ein Listenhund mit bestandenem Wesenstest, obwohl er im Kontakt mit Artgenossen unverträglich oder gar tatsächlich für Menschen gefährlich ist. Kein normaler Bürger kann dieses erkennen, nur die von den zuständigen Behörden Beauftragten können dieses kontrollieren und ggf. einschreiten.
2. Der Listenhundehalter meldet seinen Hund nicht als Listenhund an und bewegt sich in der Öffentlichkeit wie ein "normaler" Hundehalter. Zwar hat die Behörde Möglichkeiten einzuschreiten, aber erst, wenn die Hundehaltung durch einen Vorfall oder eine Meldung aktenkundig wird.
3. Der Halter hat einen Hund, der einem Listenhund gleicht, aber nachweislich keiner der inkriminierten Rassen zugehörig ist: Eine Arbeit von Fr. Dr. Feddersen-Petersen belegt, dass das äußere Erscheinungsbild vieler Mischungen denen von Listenhunden gleicht. (Sie wertete ihr zugeschickte Bilder aus, bei denen die Elterntiere nachweislich keine Listenhunde waren.) Genetisch kann die Rassezugehörigkeit von Hunden, deren Elterntiere sowie deren Abstammung nicht bekannt sind, nicht bestimmt werden. Das bedeutet in letzter Konsequenz, es gibt Hunde, die den inkriminierten Rassen ähnlich sehen, diesen aber tatsächlich nicht angehören. Wie wird man diesen Umstand einem durch Medienhetze verängstigten und durch ordnungsrechtliche Rasselisten bestätigten Laien erklären?
4. Der Halter eines Listenhundes hält sich an alle Vorschriften. Sein Hund trägt das hellblaue Halsband sowie einen Maulkorb (weil er den Wesenstest noch nicht absolviert hat) und ist angeleint. Der Bürger, in Unkenntnis dieser Tatsachen, wird in der Regel von einem tatsächlich gefährlichen Listenhund, der den Wesenstest nicht bestanden hat, ausgehen. Ähnlich werden es auch die von den zuständigen Behörden Beauftragten sehen.
5. Viele Hundehalter versehen ihre Hunde mit bunten Halsbändern und -tüchern. Daher sind Missverständnisse bei der Auslegung der Farbe hellblau, die aufgrund der geplanten gesetzlichen Vorschrift zu Ängsten und Überreaktionen führen werden, schon jetzt absehbar.



Zwischenfazit:

Ein präventiver Effekt, wie er gemäß vorliegendem Gesetzentwurf durch das Tragen eines hellblauen Halsbandes erzielt werden soll, ist durch eine derartige Maßnahme weder ersichtlich, geschweige denn ansatzweise erreichbar. Des Weiteren kann kein von den zuständigen Behörden Beauftragter – wenn der Halter es nicht will – zweifelsfrei feststellen, ob es sich um einen tatsächlich gefährlichen, einen vermutet gefährlichen oder um einen ganz "normalen" Hund handelt.

Zur Rechtfertigung der Rasselisten:

Die Zoologin Frau Dr. Eichelberg wird von den Verfechtern der Rasseliste immer wieder ganz bewusst sinnentstellend zitiert. Aus der von ihr veröffentlichten Stellungnahme in "Kampfhunde?" Gefährliche Hunde" wird zusammenhanglos entnommen, dass es unbestritten sei, dass die aufgelisteten Hundegruppen ein Potential zur Erzeugung des "gefährlichen" Hundes darstellen, die einen ihrer Masse und die anderen ihres Mutes wegen.

In dieser Stellungnahme wurden völlig isoliert, die so genannten "Kampfhunderassen" behandelt ohne die übrigen Hunderassen und Mischungen mit einzubeziehen. Denn Frau Dr. Eichelberg führt ergänzend hierzu vor dem Bundesverfassungsgericht aus: "Wenn sich aber die Beschreibung des "gefährlichen" Hundes allein auf diese Eigenschaften stützt, dann müsste die Liste erheblich erweitert werden und dann sollte auch der Mischling nicht vergessen werden. Jeder Hund, der mit den für Hunde typischen Verhaltensbereitschaften geboren wird, ist manipulierbar."

Des Weiteren wird uns Frau Dr. Eichelberg sicherlich zustimmen wenn wir behaupten, dass ein ängstlicher, unsicherer Hund in der Regel eine wesentlich größere Gefahr darstellt als ein mutiger, selbstsicherer Vertreter dieser Gattung.

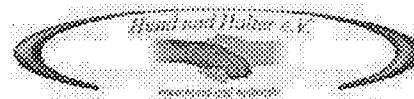
Das Innenministerium Schleswig-Holstein rechtfertigt die Rasseliste mit folgenden Argumenten:

1. Durch den Harmonisierungsbeschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 07./08. November 2001
2. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004
3. Durch § 2 Abs.1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz

Erläuterung zu den Punkten 1 und 3:

Zu dem Harmonisierungsbeschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 07./08. November 2001 und § 2, Abs.1, Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes:

Die IMK und das Bundesinnenministerium stützt sich maßgeblich auf die Passage "2.1.1.2.6 Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens" aus dem 1999 vom Bundeslandwirtschaftsministerium herausgegebenen "Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes". Auch wenn es das Veröffentlichungsdatum dieses "Gutachtens" suggeriert, so handelt es sich hierbei keinesfalls um die "neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse". Die in dem "Gutachten" benannten wissenschaftlichen Arbeiten stammen aus den Jahren 1967 (!), 1971 (!) und 1995 und können in Anbetracht ihres Erscheinungsdatums keinesfalls als "neueste wissenschaftliche Erkenntnisse" bezeichnet werden.



Auch lassen sich aus diesen Arbeiten heute keine Erkenntnisse gewinnen, die einer solchen Bezeichnung würdig wären. Bei zwei der benannten Arbeiten handelt es sich laut Frau Dr. Feddersen-Petersen (Universität Kiel) um völlig irrelevante Literatur für den angesprochenen Sachverhalt und in der dritten Arbeit stützt man sich allein auf Hypothesen. Aus keiner dieser Arbeiten lässt sich die in der besagten Passage formulierte Behauptung herleiten, dass den inkriminierten Hunderassen und Mischlingen angehörige Zuchtlinien, geschweige denn die gesamten Rassen besonders stark von diesem Verhalten betroffen sind.

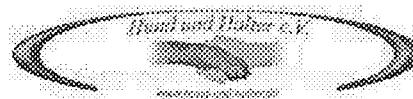
Diese winzige, aus 35 Zeilen bestehende Passage 2.1.1.6 (als Anlage anbei), wie auch das gesamte "Gutachten", hat inzwischen aus den betreffenden Fachbereichen erhebliche Kritik erfahren.

Ein Zitat von Frau Prof. Stur (Universität Wien): "Die Aussage im Abschnitt "Vorkommen", dass hypertrophes Aggressionsverhalten grundsätzlich in vielen Rassen auftreten kann, sich jedoch besonders ausgeprägt in bestimmten Zuchtlinien der Rassen Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Pit Bull Terrier zeigt ist im Gegensatz zu anderen Aussagen in diesem Kapitel bzw. im gesamten Gutachten durch kein einziges Literaturzitat belegt und ist daher als reine Behauptung ohne Beweiskraft anzusehen." Nach Maßgabe des als wissenschaftlich vorbildlich bezeichneten niedersächsischen Wesenstests wurden bisher 1987 Tiere der inkriminierten Bulldog-Rassen überprüft. Diese Zahl übersteigt um das 36-fache die Anzahl der Tiere, die je einer wissenschaftlichen Untersuchung von Hunden dieser Rassen als Basis zur Verfügung standen (Schleger (1983), 11 Würfe von Bullteriern mit insgesamt 58 Tieren; George (1995), 2 Würfe von Bullteriern mit insgesamt 14 Welpen; Redlich (1998), 3 Würfe von American Staffordshire Terriern mit insgesamt 21 Welpen). Als Ergebnis des niedersächsischen Wesenstests darf verzeichnet werden, dass 98,87 % American Staffordshire Terrier, 99,58 % Bullterrier, 100 % Staffordshire Bullterrier, 98,7 % Pit Bull Terrier und 98,62 % Mischlinge den Wesenstest erfolgreich absolviert haben.

(Anm.: Die vom Niedersächsischen Ministerium in der Zusammenfassung der Wesenstestergebnisse Stand 31.05.2002 errechneten Prozentzahlen stellten sich bei einer Überprüfung als unzutreffend heraus.)

Zwischenfazit:

Für die Auslösung von aggressivem Verhalten ist nicht die Rassezugehörigkeit ursächlich. Aggressives Verhalten gehört zum Grundrepertoire eines jeden Lebewesens und ist u. a. beim Hund ein wichtiger Bestandteil des normalen Sozialverhaltens, dient der Erhaltung von Ressourcen und somit dem Überleben. Der derzeitige wissenschaftliche Stand lässt weder eine Notwendigkeit noch Rechtfertigung für eine Rasseliste erkennen (Zitat aus dem Urteil 6 CN 5.01 des BVerwG, verkündet am 03.07.02: "Doch liegen, wie bereits erwähnt, hinsichtlich der erhöhten Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen derzeit weder aussagekräftige Statistiken noch sonstige gesicherte Erkenntnisse vor, auf die der Antragsgegner sich beim Erlass der Gefahrtier-Verordnung hätte stützen können.") Ganz im Gegenteil! Die renommierten und für den betreffenden Sachverhalt maßgeblichen Wissenschaftler, Tierärzte und Praktiker sprechen sich einhellig dagegen aus. Die Erkenntnisse aus den durchgeföhrten Wesenstests führen das Resümee aus dem so genannten "Qualzuchtgutachten" ad absurdum und rechtfertigen nicht einmal die Annahme, dass die inkriminierten Rassen gefährlicher sein könnten als die zahlreichen anderen Hunderassen und Mischlinge mit vergleichsweise gleichwertiger körperlicher Kondition.



Die in dieser Angelegenheit von der Arbeitsgemeinschaft der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden (ArgeVet) abgegebenen Empfehlungen sind als ungeeignet zu bezeichnen, weil:

- diese Arbeitsgemeinschaft ihre Beschlüsse ganz offensichtlich entgegen ihrem eigenen besseren Wissen fasst. Zitat der Vorsitzenden, Frau Dr. Dayen aus einem Schreiben vom 26.11.2001: "... möchte ich in Absprache mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe "Tierschutz" darauf hinweisen, dass diese gemeinsam mit dem Arbeitskreis 1 der Innenministerkonferenz sich mehrheitlich für die Beibehaltung der Rasselisten aus Gründen der Gefahrenabwehr ausgesprochen hat. Es herrschte ein mehrheitliches Einvernehmen, dass unter veterinärfachlichen Gesichtspunkten die konkrete Gefahr einer Rasse nicht belegt werden kann...."
- die Beschlüsse und Empfehlungen dieser Arbeitsgemeinschaft auf den trivialen Behauptungen eines ehemaligen Polizeihundeführers basieren (Protokoll der ArgeVet vom 08.09.2001), der sich selbst aufgrund gravierender Unregelmäßigkeiten für den weiteren Staatsdienst disqualifizierte und bei dem heute ein ausschließlich kommerzielles Interesse an der Überprüfung angeblich gefährlicher Hunde vorliegt. Dem entgegen werden die Meinungen renommierter Experten aus Wissenschaft und Praxis ignoriert oder sogar unter Verschluss gehalten, wie beispielsweise im Fall der Resolution des Arbeitskreises Diensthundewesen vom 29.09.2000.

Schon vielfach musste sich die ArgeVet von praktizierenden Kollegen massive Kritik gefallen lassen (Zitat aus der VETimpulse 24/01, Dr. Wilfried Brach: "Vertreter systemstabilisierender Sachkunde waren zunächst hauseigene ministerialbedienstete Veterinäre unter Zuhilfenahme fragwürdiger wissenschaftlicher Laien einer sich selbst benennenden Kynologie und deren teilweise äußerst fragwürdiger Quellen. Hierunter ist der von Ihnen zu Recht benannte Hundeführer a. D. Breitsamer zu benennen. (...) Spricht die ArgeVet öffentlich von potenzieller Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen, vertritt sie nicht unseren Berufsstand, sondern die Interessen ihrer politischen Auftraggeber zwecks Stabilisierung einer wissenschaftlich nicht nachvollziehbaren ordnungspolitischen Regelung. Das muss in aller Klarheit deutlich gemacht werden."

In Anbetracht dieser Umstände sind auch die Beschlüsse der Innenministerkonferenz objektiv und kritisch betrachtet als wenig sach- und zweckdienlich zu bezeichnen. Denn angesichts des Sammelsuriums trivialer Informationen, die von der ArgeVet aus fachlich äußerst fragwürdigen Quellen zusammengetragen wurden und an den AK I sowie die IMK ungeprüft und kritiklos weitergegeben werden, fehlen den verantwortlichen Entscheidungsträgern Fakten, die für objektive und sachgerechte Ergebnisse von fundamentaler Bedeutung wären.

Zwischenfazit:

Fehler werden nicht dadurch behoben, dass sie von möglichst vielen Menschen wiederholt werden. In diesem Sinne kann auch ein Irrtum, der den Verantwortlichen auf Bundesebene bei dem Erlass des "Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde" und der "Tierschutz-Hundeverordnung" unterlaufen ist, nicht korrigiert werden, indem die Bundesländer das Resultat dieses Irrtums kritiklos übernehmen. Der 6. Senat des BVerwG gelangte in seiner Verhandlung am 03.07.02 zu der Auffassung, dass selbst wenn die inkriminierten Rassen genetisch bedingt ein übersteigertes Aggressionspotenzial aufweisen würden, wofür keine haltbaren wissenschaftlichen Beweise vorliegen, so wäre dies auf Grundlage des vorliegenden Materials immer noch nicht ausreichend, um ihnen eine erhöhte Gefährlichkeit zu attestieren. Denn es ist wissenschaftlich umstritten, ob oder in welcher Form sich das Vorhandensein einer solchen genetischen Veranlagung auf die Auslösung aggressiven Verhalterns auswirken würde.



Nicht ohne Grund formulierte der 6. Senat des BVerwG in seiner Pressemitteilung und schriftlichen Begründung des Urteils vom 03.07.02 – "Die Einführung von Rasselisten habe das Parlament ggf. zu verantworten." - und nicht: Die Einführung von Rasselisten muss oder kann nur durch das Parlament erfolgen. Mit dieser Formulierung sollte die Fragwürdigkeit derartiger Regelungen deutlich und den zuständigen Politikern die Verantwortung bewusst gemacht werden, die sie ggf. bei einer Zustimmung des Parlaments zur Rasseliste gegenüber den Betroffenen und in einem erneuten Klageverfahren zu tragen haben.

Das Land Thüringen ist mit seiner Standhaftigkeit gegen eine Übernahme der Rasseliste in seine Landeshundeverordnung ein Musterbeispiel und weiterer Beweis für die Unsinnigkeit rasse-spezifischer Reglementierungen. Denn Meldungen über Vorfälle mit Hunden aus dem Bundesland Thüringen tauchen im Gegensatz zu anderen Bundesländern recht selten in den Medien auf.

Erläuterung zu Punkt 2

Bewertung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 im Hinblick auf den Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein

Zur Urteilsbegründung zieht das BVerfG zum einen "fach"-wissenschaftliches Material heran, welches entweder gerade nicht als fachwissenschaftlich bezeichnet werden kann oder bewusst sinnentstellend zitiert wurde.

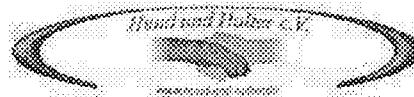
So wurde trotz Teilnahme der Zoologin Frau Dr. Eichelberg an der Verhandlung die selbige zitiert, die in "Kampfhunde?" Gefährliche Hunde" geschrieben habe, dass es unbestritten sei, dass die aufgelisteten Hundegruppen ein Potential zur Erzeugung des "gefährlichen" Hundes darstellten, die einen ihrer Masse und die anderen ihres Mutes wegen. Dieser aus dem Zusammenhang gerissene Satz Eichelbergs hätte unschwer dadurch entschärft werden können, dass der Senat selbige in der Verhandlung dazu befragt oder die betreffende Passage im Ganzen zur Kenntnis genommen hätte.

Zitiert wurde ferner die namhafte Ethologin und Verhaltenstierärztin Frau Dr. Feddersen-Petersen, die davon gesprochen habe, dass das Verhalten, auch das Aggressionsverhalten eines Hundes stets das Ergebnis einer differenzierten Wechselwirkung zwischen Erbanlagen und Umweltreizen sei, sie rechnet die so genannten Kampfhunderassen - auch vor dem Hintergrund der Geschichte ihrer Zucht - zu den Hunderassen, deren Aggressionsverhalten "nicht ohne Problematik" sei.

Obwohl die Verhaltensforscherin diese Passage durch Vorlage unzähliger Gutachten und Stellungnahmen in der Folge relativiert, wenn nicht revidiert hat, wurde, wie seinerzeit bereits in der Entscheidung des BVerwG zur "Kampfhundesteuer" im Januar 2000, diese Textpassage als maßgeblicher Beweis für die angeblich genetisch bedingte Hyperaggressivität der gelisteten Hunderassen/-typen angeführt.

Argumentiert wurde ferner mit dem sog. "Qualzuchtgutachten" (Gutachten zur Auslegung des § 11b Tierschutzgesetz aus dem Jahr 1999).

Dieses „Gutachten“, wurde zum wiederholten Male als Beleg für die angeblich genetisch bedingte Aggressivität der gelisteten Rassen angeführt. Es existieren mittlerweile ausreichende fachwissenschaftliche Beweise, welche das "**Qualzuchtgutachten**" in Bezug auf die sich mit der vermeintlichen Hyperaggressivität bestimmter Zuchlinien befassende Passage als **fachwissenschaftlich unhaltbar** einstuft.



Schließlich wurden zur weiteren Begründung die Beißstatistiken des Deutschen Städtetages und die Zahlen des Landes Schleswig-Holstein über den Hundebestand der Republik, der auf Grundlage der Welpenstatistik des VDH ermittelt wurde, angeführt, bzw. in ein Verhältnis gesetzt. Laut Befragung deutscher Städte lägen Vorfälle mit Hunden der gelisteten Rassen zwar erst an 4., 6., oder 7. Stelle, wohingegen Hunde anderer Rassen, z.B. der Deutsche Schäferhund, auffälliger seien, dies läge jedoch daran, dass die Population der gelisteten Rassen wesentlicher niedriger sei als die der Rassen, die als besonders auffällig in Erscheinung getreten seien. Zum Beweis hierfür wurde zum wiederholten Male die VDH-Welpenstatistik genannt. Obwohl das BVerfG zu dem Schluss kommt, dass die in der Erhebung mitgeteilten absoluten Zahlen nichts Verlässliches darüber aussagten, welches Gefahrenpotential den einzelnen Rassen zukäme, denn eine Aussage dazu setze einen Vergleich der Zahl an schadensrelevanten Vorfällen mit dem jeweiligen Bestand der betreffenden Hunde voraus, sieht der Senat in den Zahlen einen Beweis für die angeblich höhere Auffälligkeit der gelisteten Rassen.

Nach Angaben des VDH selbst stammen lediglich 25 % der in der Bundesrepublik Deutschland gehaltenen Hunde aus einer VDH-Zucht. Die VDH-Welpenstatistik gibt nicht einmal einen ansatzweise verwertbaren Aufschluss über die Zahl der in Deutschland gehaltenen (Rasse) - Hunde. Es davon auszugehen, dass insbesondere Deutsche Schäferhunde in sehr großer Anzahl aus VDH-Zuchten stammen da diese in aller Regel von Hundesportlern gehalten werden und in diesem Metier mit Hunden ohne entsprechende SV/VDH-Papiere kaum ein Blumentopf zu gewinnen ist. Für die so genannten "Kampfhunderassen" dürfte hingegen gelten, dass nur ein sehr geringer Teil aus VDH-Zuchten stammt, der Großteil der gehaltenen Hunde stammt aus rein kommerziell ausgerichteten ausländischen oder privaten Zuchten.

Wenn also tatsächlich zur Sachverhaltsermittlung die VDH-Welpenstatistiken den Beißstatistiken gegenübergestellt werden, dann dürfen konsequenterweise bei der Auswertung auch nur die Vorfälle Berücksichtigung finden, die von Hunden aus VDH-Zuchten ausgingen.

Im Detail zum Gesetzentwurf:

Bezeichnung:

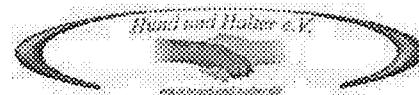
Bezug nehmend auf die gemäß § 1 zu regelnde Materie und dem angestrebten Ziel, erscheint uns die Bezeichnung "Gesetz zur Verhütung von Gefahren durch unsachgemäße Hundehaltung" zutreffender.

Zu § 2, Abs. 1 - 4:

Die hier aufgeführten Pflichten/Verhaltensweisen erscheinen uns für jeden verantwortungsbewussten Hundehalter als selbstverständlich.

Auch die Regelung, die für bestimmte Bereiche und Situationen grundsätzlich ein Führen des Hundes an der Leine vorsieht, ist absolut nachvollziehbar.

Mit Hinblick auf die artgerechte Haltung, die für eine im Bereich der Hundehaltung effektive Gefahrenprophylaxe unabdingbar ist, sollte den Kommunen jedoch auch empfohlen werden, ein Minimum an geeigneten Auslaufgebieten auszuweisen. Denn die gängige Praxis in den Verwaltungen zeigt, dass diesem Aspekt keine ausreichende Würdigung beigemessen wird. Hundeauslaufgebiete, für die Verwaltungsbehörden von der Normierung einer Anleinpflcht abssehen können, sind keine Hundeauslaufgebiete, bestenfalls Hundeausführgebiete. Sofern diese Regelung jedoch konkret für tatsächlich gefährliche Hunde Anwendung finden soll, bestehen unsererseits keine Bedenken.



Zu § 2, Abs. 5:

Wir halten diese Regelung für unzureichend. Die Möglichkeit, den Hund jederzeit anleinen zu können, ist sicherlich nicht unwichtig, noch wichtiger ist jedoch die Möglichkeit, ihn seinem Halter problemlos zuordnen zu können. Halsbänder oder Geschirre können verloren gehen oder vertauscht werden, nur eine Kennzeichnung des individuellen Hundes durch Mikrochip oder auch Tätowierung macht eine Zuordnung eines jeden Hundes einwandfrei möglich.

Zu § 2, Abs. 6, Satz 1:

Es bleibt bei dieser Formulierung vieles im Unklaren, insbesondere die Frage, welche Ausbildung zu "gesteigerter Aggressivität" führen soll.

Vorschlag zur Ergänzung: „Hunde im zivilen Haltungsbereich dürfen nicht mit dem Ziel ausgebildet werden, das körperliche Wohlbefinden von Mensch und Tier zu gefährden.“

Zu § 3, Abs. 2:

Sozusagen durch die Hintertür, wird diesmal durch den Verweis auf das Bundesgesetz eine neue Rasseliste festgelegt.

Auf diese Listung sollte ersatzlos verzichtet werden, denn sie ist:

• **unverhältnismäßig**

Der durch die mehr als 2-jährige Durchführung der ehemaligen GefHVO (angeblich) erzielte "Erfolg" kann sich bestenfalls in der "Entsorgung" der betreffenden Hunde durch ungeeignete Halter abzeichnen. Erwartungsgemäß steht er in keinem Verhältnis zu den Einschränkungen und den daraus resultierenden unhaltbaren Zuständen, die den integeren Haltern und ihren friedlichen Tieren zugemutet wurden. Wie zahlreiche Zeitungsberichte über Vorfälle mit Hunden in Schleswig - Holstein belegen, war die GefHVO nicht wirklich geeignet, das angestrebte Ziel auch nur annähernd zu erreichen. Denn die Ordnungsbehörden waren ausschließlich auf die inkriminierten Hunderassen konzentriert, während tatsächlich gefährliche Hunde nichtinkriminierter Rassen, aufgrund des in diesem Bereich weiterhin vorherrschenden Handlungsdefizits der Ordnungsbehörden, "munter" weiter bissen.

• **willkürlich**

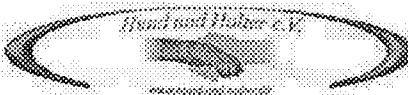
Es existieren unzählige Hunderassen und Mischlinge mit gleichwertiger körperlicher Kondition und Veranlagung. Die einwandfreie Identifizierung des Typs "Pit Bull Terrier" sowie der Kreuzungen/Mischlinge der inkriminierten Rassen ist in Unkenntnis der Elterntiere schlicht und ergreifend unmöglich. Eine Zuordnung nach Phänotyp ist reine Willkür.

• **kontraproduktiv**

Die Auflistung vermeintlich gefährlicher Hunde suggeriert unseren Mitmenschen, dass es sich um tatsächlich gefährliche Tiere handelt. Sie hilft also nicht Ängste und Vorurteile abzubauen, sondern bekräftigt diese. Nicht artgerechte, tierschutzwidrige Haltungsbedingungen, die aus Teilen des vorliegenden Gesetzentwurfes resultieren, fördern keinesfalls eine gefahrlose Hundehaltung – ganz im Gegenteil: sie begünstigen die Heranbildung verhaltengestörter, gefährlicher Tiere.

• **gesellschaftspolitisch verfehlt**

Integere Hundehalter werden kriminalisiert und diskriminiert. Die hieraus resultierende Behandlung der Hundehalter ist ein geeigneter Nährboden für Denunziation und kommt vielfach einer gesellschaftlichen Ächtung gleich – Wohnraumverlust, Beförderungsverbote, üble Nachrede, Beschimpfungen bis hin zu tätlichen Übergriffen, um nur einige Beispiele zu nennen, sind an der Tagesordnung.



- **tierschutzrelevant**

Einzelne im Gesetzentwurf enthaltene Auflagen für vermeintlich gefährliche Hunde erschweren bzw. verunmöglichen eine artgerechte Hundehaltung und sind somit mit dem Tierschutzgesetz nicht in Einklang zu bringen. Abgesehen davon erzeugen die Rassespezifischen Maßnahmen ein Klima, welches, wie zuvor schon geschildert, vielerorts schon Formen der gesellschaftlichen Ächtung angenommen hat, die die betreffenden Hundehalter zur Abgabe ihrer Tiere zwingt bzw. einer erfolgreichen Vermittlung der in den Tierheimen sitzenden Hunde schier unmöglich macht.

(Das habe ich zwar selbst auch so verfasst aber heute denke ich, dass ist für eine Stellungnahme eines Tierschutz- bzw. Hundeschutzbvereins sehr mager.)

- **eine unendliche Geschichte**

Noch während man sich in der Politik der Vision, ein probates Mittel zur Gefahrenabwehr gefunden zu haben, hingab, beschäftigten sich schon findige Geschäftemacher mit der Einfuhr und/oder Produktion anderer exotischer Hunderassen, von denen sie der Meinung sind, dass man hiermit den Bedarf zu einem Wandel bei einer bestimmten Klientel von hundehaltenden Menschen abdecken könnte. Sofern man sich jetzt tatsächlich dazu entschließen sollte, in Form einer Rasseliste zu agieren und das bisherige vermeintliche "Problem hat sich biologisch gelöst", wie die Ausrottung von einigen Politikern so "nett" umschrieben wird, sollten sich die Befürworter auch schon jetzt bewusst machen, dass man sich in Zukunft zwangsläufig immer wieder mit der Auflistung ständig neuer Kandidaten befassen muss.

Sofern sich die weiteren Regelungen des § 3 ausschließlich auf die Haltung von Hunden der inkriminierten Rassen und Mischlinge beziehen, denen ohne belastbare Beweise grundsätzlich und pauschal eine gesteigerte Aggressivität unterstellt wird, sind sie als inakzeptabel zu bezeichnen.

Zu § 3, Abs. 3, Nr. 1 - 4:

Der Beispielkatalog der Nummern 1 bis 5 ist wenig aussagekräftig und kaum nachvollziehbar.

Zu § 3, Abs. 3, Nr. 1:

Untersuchungen zur "besonderen Beißkraft" und allgemeinen "fehlenden Bisslösung" sind nicht existent.

Zu § 3, Abs. 3, Nr. 2:

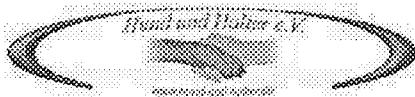
Nach Nr.2 darf ein Hund beißen, wenn dies zur Abwehr einer Straftat geschieht. Diese Definition ist für den „Normalbürger“, der eher selten mit den Statuten des deutschen Strafrechts konfrontiert wird, schwer nachzuvozziehen. Andererseits gilt der Hund als gefährlich, wenn er geprügelt und getreten wird und er sich, wie zu erwarten ist, dagegen zur Wehr setzt.

Zu § 3, Abs. 3, Nr. 3:

Genauso wenig greifbar ist es, wann ein Hund einen Menschen etwa ängstigt. Allein das Aussehen eines Hundes – beispielsweise groß und schwarz – kann einen Menschen schon ängstigen. Mit dieser Klausel wird der Bereich der realen Gefährlichkeit, die Anlass zur Gefahrenvorsorge wie Gefahrenabwehr gibt, verlassen und willkürlichen Ausdeutungen von Situationen, sowie Gefahrenphantasien Tür und Tor geöffnet.

Zu § 3, Abs. 3, Nr. 4:

Nr.4 überfordert den "normalen" Verwaltungsbeamten vollends, da Interaktionen zwischen Hunden bzw. Hunden und anderen Tieren, von in der Beobachtung nicht geschulten Personen kaum beurteilt werden können. Der „Angriff“, sprich die Aggressionshandlung beginnt schon im Vorfeld, natürlich hat stets der Hund des Anderen "angefangen". Wen die Sanktion trifft, ist oft nur davon abhängig, welcher Tierhalter schneller bei der Polizei ist und Anzeige erstattet. Unfrieden und Nachbarschaftsstreitigkeiten sind vorprogrammiert.



Zu § 4:

Sofern diese Regelung für tatsächlich gefährliche Hunde Anwendung finden soll, bestehen unsererseits keine Bedenken.

Zu § 5:

Es gilt das zu § 4 geschriebene.

Zu § 6, Abs. 2:

Nach geltender Rechtsprechung des BVerwG liegen keine Erkenntnisse vor, die die Annahme der abstrakten erhöhten Gefährlichkeit der inkriminierten Rassen rechtfertigen würden. Insofern erachten wir die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnis für Listenhundehalter nach § 3 (2) unverhältnismäßig.

Zu § 7:

Es gilt das zu § 4 geschriebene.

Zu § 8:

Es gilt das zu § 4 geschriebene.

Was ist eine "erforderliche Sachkunde", wer entscheidet darüber? Sofern die Definition des Begriffs " erforderliche Sachkunde " dem Beurteilenden überlassen wird, besteht immer die Gefahr der Willkür.

Zu empfehlen wäre als feste Vorgabe ein, von kompetenten Fachleuten erarbeiteter, Fragenkatalog von z.B. 100 Fragen, von denen nach Bedarf eine Anzahl von z.B. 30 Fragen ausgewählt und (schriftlich) abgefragt werden können.

Zu § 9:

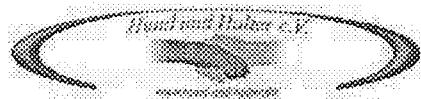
Grundsätzlich befürworten bzw. fordern wir sogar seit Jahren eine obligatorische **Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter**. Eine solche Regelung würde sich unseres Erachtens u. a. auf das Verhalten der Hundehalter, den Erhalt von verwertbarem statistischem Material und die Versorgung eventuell geschädigter Personen positiv auswirken.

Was für die Kennzeichnung per Mikrochip gilt, trifft auch hier zu: es wäre aus unserer Sicht, der angestrebten Prävention nicht dienlich, wenn man sich auf vermeintlich gefährliche Hunderassen konzentriert und beschränkt.

Sollte man entgegen aller wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts in diesem Fall an einer rassespezifischen Regelung festhalten, wäre sicher zu stellen, dass die Versicherungen die betreffenden Hunde(-rassen) zu moderaten Prämien unter Vertrag nehmen.

Die betreffenden Hundehalter werden ohnehin schon mit ungerechtfertigten Kosten für die Erlaubniserteilung und erhöhten Hundesteuern über Gebühr belastet. Es wäre fatal, würde man den Versicherungen die Möglichkeit einräumen, ihre zum größten Teil schon jetzt praktizierte Preispolitik in dieser Form weiter zu betreiben.

Von den gelisteten Hunderassen geht keine höhere potenzielle Gefahr aus, als von Hunden nichtinkriminierter Rassen und Mischlingen mit gleichwertiger körperlicher Kondition. Besondere Sicherheitsvorkehrungen wie z. B. ständiger Leinen- und/oder Maulkorbzwang, ausbruchsichere Umzäunungen und Haftpflichtversicherung speziell für diese Tiere tragen nicht tatsächlich dazu bei, das Sicherheitsempfinden nichthundehaltender Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.



Derartige gesetzliche Regelungen für nicht gefährliche Tiere der inkriminierten Rassen, und das selbst nach erfolgreich absolviertem Wesentest, verstärken die durch sensationsheischende Berichterstattung unseriöser Medien erzeugten Vorurteile, suggerieren eine tatsächliche Gefährlichkeit und verunmöglichen somit die erforderliche Aufklärung.

Die in der Begründung zu § 9 formulierten Argumente für eine obligatorische Haftpflichtversicherung für inkriminierte Hunderassen, treffen unseres Erachtens in vollem Umfang auf die Haltung eines jeden Hundes jedweder Rasse zu. Es besteht aus unserer Sicht keine Veranlassung dazu, dass diese Form der Versicherung nicht auf jeden Hund/Hundehalter Anwendung finden soll. Ganz im Gegenteil!

Zu § 10, Abs. 3 Satz 1:

Nach unserer Auffassung sollte die Angabe zur Leinenlänge (höchstens zwei Meter) wegfallen. Diese kann leicht zu dem Missverständnis führen, dass eine Länge von zwei Metern immer vertretbar ist, was aber nicht der Fall sein muss. Andererseits gibt es durchaus Situationen, in denen eine längere Leine sogar geeigneter ist, um Konfrontationen zu vermeiden.

Zu § 10, Abs. 3 Satz 1:

Abgesehen davon, dass es sich hierbei um eine Regelung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 handelt und eine solche aus unserer Sicht prinzipiell unverhältnismäßig ist, besteht für den hier geregelten Leinenzwang, trotz erfolgreich absolviertem Wesenstest, absolut keine Veranlassung. Diese Regelung ist als völlig unverhältnismäßig zu bezeichnen. Unter dem Gesichtspunkt, dass uns in Schleswig-Holstein kaum eine Kommune bekannt ist, die ein Hundeauslaufgebiet, geschweige denn Hundeauslaufgebiete in ausreichender Zahl(,) ausweist, würde diese Regelung einen generellen Leinenzwang für die inkriminierten Hunderassen bedeuten.

Zu § 10, Abs. 4:

Ein präventiver Effekt, wie er gemäß vorliegendem Gesetzentwurf durch das Tragen eines hellblauen Halsbandes erzielt werden soll, ist durch eine derartige Maßnahme weder ersichtlich, geschweige denn ansatzweise erreichbar.

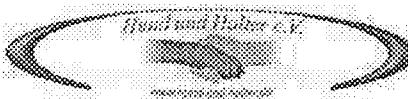
Sie führt nur zur Belästigung von Hund und Halter, löst Panik und Hysterie aus und ist daher eher geeignet, Gefahrensituationen heraufzubeschwören, als Gefahrenvorsorge zu leisten. Es kann zusätzlich zu Verwechslungen kommen, das Anlegen von bunten Halsbändern und Tüchern ist bei vielen Hundehaltern sehr beliebt.

Zu § 10, Abs. 5:

Das BVerwG führt in seiner Urteilsbegründung 6 CN 8.01 zum Wesenstest aus, dass es unter dem Gesichtspunkt des Gefahrenforschungseingriffs allenfalls zu rechtfertigen wäre, dass bestimmte Rassen einer Wesensüberprüfung zugeführt werden müssen und **dass nach Bestehen dieses Tests keine weiteren Anforderungen** an die Hundehaltung gestellt werden, weil der Gefahrenverdacht ausgeräumt ist.

Für tatsächlich gefährliche Hunde muss eine Wesensüberprüfung zur Rehabilitierung ermöglicht werden. Eine auf den Test aufbauende Hilfestellung für den betroffenen Hundehalter, sowie Auflagen ein entsprechendes Training zu absolvieren und/oder verhaltenstherapeutische Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, erscheint uns angemessen und erforderlich.

Der Verzicht auf eine solche Regelung würde den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit widersprechen, denn Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge haben sich primär am tatsächlichen Vorhandensein der Gefahr zu orientieren und nicht an Verdachtsmomenten. Verändert sich dieses aufgrund neuer Umstände, ist die getroffene Entscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls zu revidieren.



Zu § 11:

Es gilt das zu § 4 geschriebene.

Sehr zu begrüßen ist aus unserer Sicht, dass die zur Durchführung des Wesenstests ermächtigten Personen von der Tierärztekammer Schleswig - Holstein zugelassen werden müssen.

Zu § 12:

Erschreckend ist bei dieser Regelung folgender Widerspruch:

Einerseits besteht ein pauschales Zuchtverbot für die inkriminierten Hunderassen, bei denen in den letzten vier Jahren durch eine Wesensüberprüfung nachgewiesen wurde, dass 98 - 100% (Ergebnisse aus Niedersachsen und Schleswig - Holstein) aller getesteter Hunde sozial verträglich sind. Andererseits besteht gemäß dem Gesetzentwurf **kein Zuchtverbot für tatsächlich gefährliche Hunde** die keiner inkriminierten Hunderasse angehören.

Denn in der Annahme des Falles, dass erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten können (dieses kann wissenschaftlich nicht bewiesen werden), muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Nachkommen sich zu tatsächlich gefährlichen Hund zu entwickeln wird.

Viel wahrscheinlicher ist es aber, dass ein verhaltengestörter Hund, der häufig auch einen sachkundigen Halter besitzt, verhaltengestörten Nachwuchs hervorbringen wird.

Denn ein Hund entwickelt sich nur dann zu einem normalen Tier, das zu sozialadäquatem Verhalten fähig ist, wenn es die Aufzucht- bzw. die Haltungsbedingungen zulassen.

Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

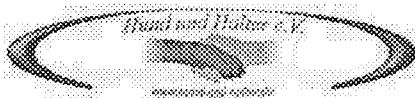
1. Ausschließlicher Einsatz von sozial verträglichen, wesensgeprüften Elterntieren.
2. Ein guter Gesundheitszustand der Zuchttiere muss gewährleistet sein.
3. Der Züchter muss über ausgewiesene Sachkunde verfügen und die Verhältnisse entsprechend der verschiedenen Entwicklungsphasen anpassen.
4. Von fundamentaler Bedeutung ist ebenfalls die verantwortungsvolle Auswahl eines sachkundigen und charakterlich geeigneten Käufers

Oben genannte Voraussetzungen Nr. 1 ist, bei einer "Zucht" mit tatsächlich gefährlichen Hunden, egal welcher Rasse oder Mischung, **nie** gegeben und oft liegt auch die Voraussetzung Nr. 3 nicht vor. – Bei mangelnder Sachkunde des „Züchters“, kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen Nr. 2 und 4 ebenfalls nicht vorliegen werden.

Deshalb befürworten wir aus vorgenannten Gründen ein Zuchtverbot für individuell gefährliche Hunde, egal welcher Hunderasse. **Ein pauschales Zuchtverbot für komplette Hunderassen lehnen wir ausdrücklich ab.**

Des Weiteren wäre aus unserer Sicht, in o.g. Zusammenhang, eine Wesensprüfung – erarbeitet in Kooperation mit Wissenschaftlern, Tierärzten und den Hundezucht – und Sportverbänden – für potenzielle Zuchttiere aller Rassen als unabdingbare Voraussetzung zur Zuchtzulassung zu empfehlen.

Selbst das BVerwG gelangte in seiner Verhandlung am 03.07.02 zu der Auffassung, dass selbst wenn die inkriminierten Rassen genetisch bedingt ein übersteigertes Aggressionspotenzial aufweisen würden (wofür keine haltbaren wissenschaftlichen Beweise vorliegen), wäre dies auf Grundlage des vorliegenden Materials immer noch nicht ausreichend, um ihnen eine höhere Gefährlichkeit zu attestieren. Denn es sei wissenschaftlich umstritten, ob oder in welcher Form sich das Vorhandensein einer solchen genetischen Veranlagung auf die Auslösung aggressiven Verhaltens auswirken würde.



Zu § 13:

Soweit die hier formulierten Regelungen auf die Haltung tatsächlich gefährlicher Hunde abstellen, sehen wir keinen Anlass zur Kritik.

In dem Falle (Abs. 5) jedoch, in dem allein die Rassezugehörigkeit nach § 3, Abs. 2 schon für beauftragte Personen ein berechtigter Anlass sein sollte, sich Zutritt auf das Besitztum und/oder in die Wohnung des Hundehalters zu verschaffen, erachten wir diese als völlig unverhältnismäßig und inakzeptabel. In Anbetracht des Urteils 6 CN 5.01 des BVerwG vom 03.07.02 sowie der Entscheidungen des BVerfG vom 20.02.01 - 2 BvR 1444/00 - und vom 22.01.02 - 2 BvR 1473/01, ist diese Regelung rechtlich sehr bedenklich.

Gleiches gilt für die Regelung in Abs. 2, wonach allein die Rassezugehörigkeit den Halter eines stigmatisierten Hundes bei dessen Abgabe, zur Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte verpflichten soll.

Abschließendes Fazit:

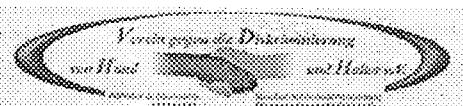
- Entgegen der öffentlichen Ankündigung des Ministeriums sind uns in dem Gesetzentwurf (GefHG) keine Regelungen ersichtlich, die gegenüber den schon bestehenden Regelungen (GefHVO) im Umgang mit nichtinkriminierten, aber tatsächlich gefährlichen Hunden, hinsichtlich der angestrebten Prophylaxe besonders positive Resultate versprechen. Alle vorgesehenen Regelungen werden in diesem Bereich, wie zuvor, gemäß GefHVO erst wirksam, wenn der Hund schon durch z.B. unsachgemäße Behandlung seitens des Hundehalters und daraus resultierend durch gefährdendes Verhalten negativ in Erscheinung getreten ist. Von Vereinen und Verbänden seit Jahren vorgelegte Empfehlungen und berechtigte Forderungen, wie z.B. eine obligatorische Sachkunde für alle potenziellen Hundehalter sowie der Hundeführerschein, die obligatorische Kennzeichnung und Haftpflichtversicherung für alle Hunde (s. Anlage), die gemeinsam eine elementare Voraussetzung für eine präventiv wirkende Regelung darstellen, bleiben in diesem Bereich völlig unberücksichtigt. Aus Sicht des Tierschutzes ist in diesem Bereich positiv zu bewerten, dass zur Maulkorbbefreiung ein Wesenstest durchgeführt werden kann.
- Die rassespezifischen Regelungen sind weder durch Statistiken noch durch wissenschaftliche Erkenntnisse zu rechtfertigen oder als erforderlich zu bezeichnen. Sie erweisen sich sogar unter vielerlei Gesichtspunkten als kontraproduktiv im Sinne einer effektiven Gefahrenprophylaxe. Sie sind gesellschaftspolitisch verfehlt und diskriminieren und kriminalisieren zu Unrecht pflicht- und verantwortungsbewusste Hundehalter, bei denen es sich in der Regel um ordnungs- und gesetzestreue Bürger handelt, obwohl die Medien zwanghaft das Gegenteil suggerieren wollen.

Sie, sehr geehrte Damen und Herren, müssen nun entscheiden, ob Sie unter diesen Bedingungen eine solche Regelung für tragbar empfinden und hierfür, wie es der 6. Senat des BVerwG formulierte, die Verantwortung übernehmen können.

Anlagen:

- Diskussionspapier zum Thema: Abwehr von Gefahren durch unsachgemäße Hundehaltung (3 Seiten)
- Passage 2.1.1.6 Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens (1 Seite)

Tue den Mund auf für die Stummen und führe die Sache derer, die verlassen sind!



Ansatzpunkte präventiver Maßnahmen

Ansatzpunkte Präventiver Maßnahmen ergeben sich aus unserer Sicht in folgenden Bereichen:

a. Der Hundezucht

- durch fundierte Sachkunde
- durch die Auswahl und den Einsatz ausschließlich physisch und psychisch gesunder Tiere
- durch optimale art- und tierschutzgerechte Haltung der Zuchttiere und Welpen
- durch eine optimale Welpenprägung (vielfältige Umweltreize, soziale Kontakte zu Kindern, fremden Menschen, Artgenossen, und andere Lebewesen)

b. Dem Hundehalter

- durch eine fundierte Sachkunde des Hundehalters (artgerechte Haltung, Erziehung, Pflege, Gesundheit etc.).
- durch eine optimale art- und fachgerechte Aufzucht und Erziehung des Welpen/des Junghundes (vielfältige Umweltreize, soziale Kontakte zu Kindern, fremden Menschen, Artgenossen und anderen Lebewesen).
- durch eine Weiterbildung des Hundehalters und einer tierschutz- und artgerechten Beschäftigung/Ausbildung des Hundes.
- durch eine gute Pflege des Tieres (regelmäßige Impfungen und tierärztliche Vorsorgeuntersuchungen)

c. Qualifizierte Ausbildungs- und Trainingsstätten

- durch eine Berufsausbildung für Hundetrainer/Hundeausbilder

d. Aufklärung der Allgemeinheit

- Z. B. durch Heimtierkunde an den Schulen, seriöse und fundierte Information (Flugblätter u. Broschüren).

Präventive Maßnahmen für Hundezucht und -Handel

- **Behördliche Anzeige der Hundezucht und des -Handels und Beantragung einer Genehmigung.**
- **Ablegung einer Sachkundeprüfung** – Die Prüfung sollte durch eine Behörde i. V. mit anerkannten Sachverständigen wie z. B. Tierärzten, Mitgliedern aus Tierschutz- u. Hundezuchtverbänden sowie seriösen Hundeschulen erfolgen.⁽¹⁾
- **Wesenstest für alle Zuchttiere mit Zuchtausschluss auffälliger Tiere** – Der Wesenstest sollte ausschließlich in Verbindung mit einem Veterinärmediziner abgenommen werden, um gesundheitliche Probleme auszuschließen bzw. zu erkennen. Der Wesenstest muss auf Grundlage wissenschaftlicher und praxisorientierter Gesichtspunkte abgestimmt und (bundesweit) standardisiert sein, die Wesenstester müssen über fundierte ethologische Kenntnisse verfügen.
- **Kennzeichnung und Registrierung aller Hunde (Bundeszentralsregister)** – Der Verkauf und die Abgabe eines jeden Tieres muss gemeldet und ein entsprechender Nachweis geführt werden.
- **Regelmäßige Inspektion der Zuchtanlagen und der Tiere** – Die Begutachtung sollte durch einen beamteten Tierarzt und kostenpflichtig in einem jährlichen Rhythmus erfolgen.)
- **Strenge Richtlinien für die kommerzielle Hundezucht/den kommerziellen Hundehandel (am besten ein Verbot), insbesondere für den Import von Hunden.** Es kann aus unserer Sicht nicht akzeptiert werden, dass Tiere, die wie der Hund für einen so sensiblen Bereich - das Zusammenleben mit dem Menschen - gedacht sind, unter industriemäßigen Produktionsbedingungen erzeugt und transportiert werden. Nicht nur ethische und moralische Aspekte sprechen gegen diese Form von Hundeproduktion und -Handel, sondern auch unter dem



Gesichtspunkt der präventiven Gefahrenabwehr ist diese Form nicht vertretbar. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Hund unter derartigen Bedingungen zu einem problemlosen und angenehmen Familienmitglied und Begleiter des Menschen entwickelt, ist äußerst gering.

Präventive Maßnahmen für den Hundehalter

Ca. 75 - 80% aller schweren Unglücksfälle ereignen sich mit familieneigenen und/oder bekannten, oder mit angeleinten Hunden (Dr. med. B. Rieck, Städtisches Krankenhaus Hildesheim sowie auch Prof. Unshelm in "Leinenzwang, eine Fessel für den Hund" – Interessengemeinschaft Deutscher Hundehalter e. V.). Dieser Sachverhalt verdeutlicht, dass es den Hundehaltern in erheblichem Maß an der erforderlichen Sachkunde mangelt. Mit Hinblick auf eine präventive Unfallverhütung erscheinen uns folgende Maßnahmen wirkungsvoll:

- **Sachkundeprüfung vor der Anschaffung eines Hundes für alle Erst-Hundehalter** – In Anlehnung an geeignete Literatur wie z.B. Lassie, Rex & Co, von Frau Dr. Rehage - Kynos Verlag und i. V. mit Kursen z. B. an den Kreisvolkshochschulen könnten sich potentielle Erst-Hundehalter die erforderliche Sachkunde aneignen. Nach bestandener Prüfung, durch behördlich anerkannte Sachverständige abgenommen, wird dem potentiellen Erst-Hundehalter ein entsprechender Nachweis ausgehändigt und die Genehmigung zur Anschaffung eines Hundes erteilt. Erfreuliche Nebeneffekte dieser Maßnahme: Die Tierheime bleiben weitestgehend vor den Opfern unüberlegter Spontankäufe und unerwünschten Geburtstagsgeschenken verschont; die potentiellen Erst-Hundehalter werden schon vor der Anschaffung des Tieres über die Kriterien, an denen sich seriöse Züchter messen lassen, informiert und die profitorientierten Vermehrer werden ihre in der Regel kranken Tiere nicht mehr absetzen können und auf diesem Wege dezimiert.⁽¹⁾
- **Hundeführerschein mit Option auf eine prozentuale Ermäßigung der Hundesteuer** – Auf dem Wege positiver Anreize sollten Hundehalter dazu veranlasst werden, dass sie -in erster Linie- sich und ihren Hund kompetent ausbilden lassen. Bei Vorlage z. B. einer abgelegten Begleithundeprüfung könnte dem Hundehalter ein Teil der Hundesteuer erlassen werden. Man könnte zur weiteren Auflage machen, dass diese Prüfung alle 2 Jahre (jedoch max. 3 mal) erneut abgelegt werden muss und die entsprechende Bescheinigung der Behörde vorgelegt wird, um weiterhin die Ermäßigung auf die Hundesteuer zu erhalten. (Eine entspr. Empfehlung könnte per Erlass des zuständigen Ministeriums an die Kommunalverwaltungen ergehen.)
- **Obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hunde** - Nach dem Bonus-Malus-Prinzip der KFZ Haftpflichtversicherung, prozentuale Steigerung des Beitrags bei entspr. Vorfällen bzw. Schadensfreiheitsrabatte für unfallfreie Zeiträume, wird jeder Hundehalter darauf bedacht sein jegliche Vorfälle zu vermeiden. Wird ein nach oben hin festgelegter Prozentsatz überschritten, erlischt für ungeeignete/unbelehrbare Hundehalter die Versicherung und damit auch die Genehmigung zur Hundehaltung. Nicht nur die finanzielle Versorgung Geschädigter wäre gewährleistet, sondern auch der Erhalt verwertbarer und flächendeckender Statistiken. Eine Bescheinigung über die geleistete Betragszahlung könnte jährlich in Verbindung mit dem Hundesteuerbescheid angefordert werden. Die Chipnummer des Hundes bzw. ein Teil von dieser könnte Bestandteil der Steuer- und Haftpflichtversicherungsnummer sein.

Anm.: Nicht alle unsere Anregungen werden sich aufgrund der Zuständigkeit des Bundes in einem Landesgesetz realisieren lassen. Ein engagierter Einsatz aus den einzelnen Ländern könnte jedoch zur Umsetzung auf Bundesebene und einer bundesweit einheitlichen und sinnvollen Regelung führen.



Weitere Maßnahmen mit präventiver Wirkung

- **Heimtier- und Tierschutzkunde an den Schulen** – Im Zuge eines entsprechenden Unterrichts an den Schulen könnte den Kindern durch entsprechend sachverständige Personen und ausgebildeten und geprüften Tieren der korrekte Umgang u. a. mit dem Hund vermittelt werden. (Nicht nur in Anbetracht der Unfallverhütung, sondern auch mit Hinblick auf die kürzlich erfolgte Aufnahme des Tierschutzes in unsere Verfassung könnte hiermit ein weiteres positives Zeichen gesetzt werden.)
- **Standardisierte Erfassung von Vorfällen mit Hunden** – Für die Ordnungsbehörden sollte in Zusammenarbeit mit ethologisch versierten Experten ein standardisierter Fragebogen für die Aufnahme von Hundevorfällen erstellt werden. Inhalte dieses Fragebogens sollten alle zur kompletten Analyse eines Vorfalls relevanten Informationen sein (Verhalten Mensch/Hund, Verhältnis zum Tier, Ort des Geschehens, Alter, Geschlecht und Größe des Hundes, Umfang der Verletzungen etc.. Beispiele als Anlage anbei.). Aus einer derartigen Dokumentation würden sich nicht nur die Ursachen für Vorfälle konkret ermitteln lassen, sondern auch der Erhalt einer verlässlichen Statistik wäre gewährleistet. Mit den ermittelten Informationen wäre man in der glücklichen Position eine noch effektivere Unfallverhütung zu betreiben.
- **Konsequentes Vorgehen und rigorose Sanktionen gegen ungeeignete Hundehalter** – Viele Faktoren wie z. B. tierschutzwidrige Behandlung und/oder Haltung, gleichgültiges und rücksichtsloses Verhalten des Hundehalters oder kriminelle Neigungen begünstigen brisante Situationen und/oder die Heranbildung gefährlicher Hunde und rufen verständlicher Weise ein gesteigertes Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung hervor. Während man sich in den letzten 2 Jahren auf einige inkriminierte Hunderassen konzentrierte und ein erheblicher Aufwand betrieben wurde um diese reglementieren, bissen andere "fröhlich" und unreglementiert weiter. Hätten die Ordnungsbehörden in den letzten 10 Jahren einen vergleichbaren Einsatz in raseneutraler Form erbracht, wären zahlreiche Vorfälle verhindert worden. Durch ein wesentlich konsequenteres Vorgehen und eine rigorosere Ahndung auffälliger Hundehalter würden deutliche Akzente gesetzt, die nicht nur unmittelbar, sondern auch präventiv durch die abschreckende Wirkung auf potentielle Nachahmer wirksam wären.
- **Allgemeine Aufklärung und Information** – durch seriöse und fachliche fundierte Berichterstattung/Beiträge der Medien, durch Infobroschüren und Flugblätter.

(1) Themenkomplexe für die Sachkundeprüfung für Züchter, Hundehalter, Ausbilder und Prüfer (Für die einzelnen Gruppen müssen unterschiedliche Schwerpunkte in der Auswahl der Themen gesetzt werden.)

- Sozialverhalten
- Kommunikation
- Lerntheorie/Erziehung/Ausbildung
- Angst und Aggression
- Art- und tierschutzgerechte Haltung und Pflege
- Ernährung
- Fortpflanzung
- Rassenkenntnisse
- Hund in der Öffentlichkeit
- Hund und Recht

Anm.: Die hier aufgeführten Anregungen möchten wir bitte nicht als absolut vollständig und abschließend verstanden wissen. Unser Anliegen ist es hiermit Denkanstöße und Orientierungshilfen zu geben, die hoffentlich in Zusammenarbeit mit versierten Experten der betreffenden Fachbereiche in einem wirkungsvollen Hundehaltungs- und Zuchtgesetz (vielleicht sogar auf Bundesebene in einem Heimtierschutz- und Zuchtgesetz) münden. Wir hoffen das uns dieses gelungen ist. Für weitere Informationen zum Thema sowie in Form von Gesprächen stehen wir Ihnen selbstverständlich und gerne zur Verfügung.

四百一

Reichweitesetzung für Melanoleucinogen (ab Abschnitt III), siehe Seite 14, Nr. 1). Wie Selektionsergebnisse zeigen, kann hierdurch die Frequenz von Hb-positive Tieren deutlich gesteigert werden. Allerdings reicht es nicht aus nur gegen das Melanoleucin Hb zu selektieren. Es muss z. B. auch gegen Schweißwurmbefall sensibilisiert werden. Eine Selektion des Faktors einer Zuckerverarbeitung wird empfehlenswert.

卷之三

- WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1978): Some notes on the biology of the hermal and argyrate scutellid ascidians. Proc. Roy. Soc. Edin. C 78, 97-111.

WILHELMSEN, W. & E. LÖSCHNIG & A. ANDRESEN, L. PERSSON, L. MÄLÖF, A. DEASSISON & P. Z. SUNDSTRÖM (1979): Gamete biochemistry. J. A. V. M. & 176, 101-106.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1979): Gamete biochemistry in the dogfish. Amer. Rev. 2, 42, 153-158.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1979): Gamete biochemistry. I. A. V. M. & 174, 382-396.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1979): Gamete biochemistry. II. A. V. M. & 175, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1980): Gamete biochemistry. III. A. V. M. & 176, 2-5.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. IV. A. V. M. & 177, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. V. A. V. M. & 178, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. VI. A. V. M. & 179, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. VII. A. V. M. & 180, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. VIII. A. V. M. & 181, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. IX. A. V. M. & 182, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. X. A. V. M. & 183, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XI. A. V. M. & 184, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XII. A. V. M. & 185, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XIII. A. V. M. & 186, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XIV. A. V. M. & 187, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XV. A. V. M. & 188, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XVI. A. V. M. & 189, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XVII. A. V. M. & 190, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XVIII. A. V. M. & 191, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XIX. A. V. M. & 192, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XX. A. V. M. & 193, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXI. A. V. M. & 194, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXII. A. V. M. & 195, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXIII. A. V. M. & 196, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXIV. A. V. M. & 197, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXV. A. V. M. & 198, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXVI. A. V. M. & 199, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXVII. A. V. M. & 200, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXVIII. A. V. M. & 201, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXIX. A. V. M. & 202, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXX. A. V. M. & 203, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXXI. A. V. M. & 204, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXXII. A. V. M. & 205, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXXIII. A. V. M. & 206, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXXIV. A. V. M. & 207, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXXV. A. V. M. & 208, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXXVI. A. V. M. & 209, 1-16.

WILHELMSEN, W. & P. KRONER (1981): Gamete biochemistry. XXXVII. A. V. M. & 210, 1-16.

216 *Journal of Health Politics, Policy and Law*

Digitized by
Digitized by
Digitized by

卷之三

Einem gemeinsamen Wissen derer Nachkommen wünschen, wozu sich jedoch besonders ausgesprochen in den jüngsten Zeiten des Politiker, Kunstsammlers Tiefen und Pit Röhl

CONTINUOUS

Entsprechend den oben geschilderten Verhältnissen ist ein solches Verhältnis zu einem starken erheblichen Teil auch generell denkbare. Eine Tatsache, die im Rahmen der Siedlungswirtschaft eines gegebenen Raumes eine besondere Bedeutung hat, ist die Tatsache, dass nicht alle weniger ländliche Bevölkerung (LUDK) auf dem Lande lebt.

۱۷۰

In Großstädten zu normalen, kontrollierten Regelzonenverhältnissen, das schnell durch Zerstörte Städte ersetzt werden kann (COK, 1977; SCHNEIDER, 1965), zeigt sich hyperzentrisches Ausdehnungsverhalten regelmäßiger durch das jeder Sozialschicht mit Abgrenzung und Besiedlungswillen bestimmt wird. Die Bebauungsspanne ist gleichzeitig sozialräumlich zwischen den Wirtschaftssiegeln kaum noch feststellbar. Blockstreifen nachvollziehbare Verhältnisse treten nur als Wirtschaftssiegel oder Siedlungsverbündeten wieder auf. Es gibt keinen überdeckt und sonst nichts. Weitgehend bestimmt. Aber von vier Weichen Kästen- und Beikästen mit Besiedlungsspannen (FEDDESEN,

卷之三

Die hypertonischen Aggressionen verhalten untereinander sozialverträglich verhindert werden. Sofern sie nicht eine Form des Lärmes sind, die sich sozialer Anstrengung zwingend (siehe Seite 14, Nr. 13), für soziale Zuschüsse für die Weibchen zu fordern, so dass die Fähigkeit ein soziales Verhältnis aufzubauen.

卷之三

- FENTON SEYER & ZETTERBERG, D. (1994). *Psych. Abstr.*

FOUCAULT, M. (1975). *Nosotrocratie ou contre-savoirs et savoirs : une question aux neurologues*. In: *Discours et discours*, fasc. 3. Paris.

LOCKWOOD, S. (1995). The ethics and responsibilities of certain depression. In: *The ethics of depression* (ed. J. SEEBOLD). Wien: Peter Lang.

SCHEIDENBERG, B. (1993). Schizophrenie: ein Beobachtung und Diskussion von Prose. In: *J. SEEBOLD* (Hrsg.). *Viertes Forum: Compendium*. Innsbruck und Innsbruck: Innsbrucker Universitätsverlag.

Aulage 2